

Jahressteuergesetz 2007: Steuervorteile bei der Basisrente verbessert!

Ein Wort vorab:



Liebe Leserinnen und Leser,

bereits im August 2005 hatten wir unsere ExtraNews dem Thema Basis-Rente (auch: Rürup-Rente genannt) gewidmet.

Unser seinerzeitiger Fokus hat neben der grundsätzlichen Information über die Basis-Rente insbesondere auf der Vorteilhaftigkeit des Produktes für „rentennahe“ Jahrgänge gelegen. Für diese ist das Produkt insofern besonders attraktiv als relativ hohe Steuervorteile in der Ansparphase mit relativ geringen, der Steuerpflicht unterliegenden Rentenanteilen in der Auszahlungsphase einhergehen.

Heute möchten wir zum einen das Produktkonzept nochmals kurz grundsätzlich vorstellen. Zum anderen möchten wir aufzeigen, welche Nachbesserungen sich insbesondere bzgl. der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Basis-Rente aus dem Jahressteuergesetz 2007 ergeben und inwiefern sich dadurch der Personenkreis, für den die Basis-Rente interessant ist, erweitert.

Wenn Ihnen die Basis-Rente auch für Ihr persönliches Altersvorsorgekonzept interessant erscheint, rufen Sie uns gerne an und lassen Sie sich persönlich beraten!

Bis dahin verbleibe ich mit den besten Wünschen zum Neuen Jahr

Die nachgelagerte Besteuerung der Renten hat mit Einführung des Alterseinkünftegesetz am 01. Januar 2005 praktische Bedeutung erlangt. In 2007 unterliegen alle erstmals ausgezahlten gesetzlichen und vergleichbaren Renten (z. B. aus berufsständischen Versorgungswerken) zu 54% der Steuer. Der steuerpflichtige Anteil steigt für jeden „Neu-Rentnerjahrgang“ um jährlich 2%-Punkte auf 80% bis 2020. Von 2020 bis 2040 erfolgen nochmals Steigerungen um jährlich 1%-Punkt, so dass ab 2040 100% der Renten und Pensionen zu versteuern sind. Die prozentuale Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils bleibt für jeden Rentnerjahrgang lebenslang konstant.

Im Gegenzug werden 2007 64% der Vorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung (max. € 12.800 = 64% von € 20.000, für zusammen veranlagte Eheleute: € 40.000) durch die Neuregelung des Sonderausgabenabzugs von der Einkommensteuer freigestellt. Bereits im Jahr 2025 sind 100% der Altersvorsorgeaufwendungen innerhalb der Höchstgrenze von € 20.000 (€ 40.000) steuerfrei, da der Sonderausgabenabzug um jährlich 2%-Punkte steigt. Zu diesen abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen zählen neben den Arbeitnehmerbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch solche zu landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungswerken sowie **privaten Renten aus Lebensversicherungen, die weder vererbt, übertragen, beliehen, noch veräußert oder kapitalisiert werden dürfen und deren Leistungen nicht vor dem 60. Lebensjahr fließen.** Letztere sind Versorgungsmodelle der Basisrente, die nach ihrem geistigen Vater gelegentlich als „Rürup-Rente“ bezeichnet werden.

Obwohl die neue Basis-Rente oftmals so dargestellt wird, als ob sie nur für Selbstständige, Freiberufler, gut verdienende Arbeitnehmer und Beamte geeignet sei, ist sie grundsätzlich für jeden interessant, weil die

- die gesetzlichen Renten permanent sinken;
- die Besteuerung sowohl der gesetzlichen Renten als

- auch solcher aus berufsständischen Versorgungswerken neue Versorgungslücken reißt;
- die Steuerabzugsmöglichkeit der Beiträge das Vorsorgen erleichtert;
- die Basis-Rente weder beim Arbeitslosengeld II (Hartz IV) noch im Insolvenzfall angerechnet wird;
- die Basis-Rente auch dann bereits ab dem 60. Lebensjahr bezogen werden kann, wenn daneben noch eine (reduzierte) Berufstätigkeit ausgeübt wird;
- die Basis-Rente durch eine Zusatzversicherung zur Berufsunfähigkeit oder zur Hinterbliebenenversorgung ergänzt werden kann (bis zu 50% der Beiträge dürfen hierfür aufgewandt werden).

Seit 01.01.005 führt das Finanzamt bei den Vorsorgeaufwendungen eine so genannte Günstigerprüfung durch. Diese sollte sicherstellen, dass niemand durch die neue Rechtslage im Vergleich zur Rechtslage vor 2005 schlechter gestellt würde. Wie das auf der Rückseite abgedruckte Beispiel zeigt, führte die Ausgestaltung aber in bestimmten Fällen dazu, dass zusätzliche Aufwendungen für einen Basis-Renten-Vertrag steuerlich ungefördert blieben. Aufgrund der erneuten Gesetzesänderung im Jahressteuergesetz 2007 ist rückwirkend ab 01.01.2006 sicher gestellt, dass bei jedem, der Einkommensteuer zahlt und einen Basis-Renten-Vertrag abschließt **Aufwendungen für diesen Basis-Renten-Vertrag ab dem ersten Euro steuerlich gefördert** werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wird außerdem rückwirkend zum 01.01.2006 der Kreis der begünstigten Anbieter, die eine Basis-Rente mit Sonderausgabenabzug anbieten dürfen, über Versicherungsunternehmen hinaus auf Banken, Investmentgesellschaften, Finanzdienstleistungsinstitute, betriebliche Pensionsfonds und Pensionskassen erweitert. Damit wird gleichzeitig grundsätzlich auch die Palette der Altersvorsorgeprodukte um Sparpläne bei Banken und Investmentgesellschaften erweitert, wobei die konkreten Ausgestaltungen noch offen sind.

Darstellung der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2007

Eckdaten zur Altersvorsorge eines ledigen Selbständigen

Beitrag für Basis-Renten-Vertrag p.a.:	€ 3.600,00	Altersvorsorgeaufwendungen
Beiträge für weitere Versicherungen p.a.:		
- private Krankenversicherung	€ 5.500,00	} sonstige Vorsorgeaufwendungen
- private Haftpflichtversicherung	€ 800,00	
- private Unfallversicherung	€ 200,00	

Ausgestaltung der Günstigerprüfung vor der aktuellen Gesetzesänderung

Höchstbetragsberechnung (altes Recht)		Vorsorgeaufwendungen (neues Recht seit 2005)	
Beiträge gesamt	€ 10.100	Beiträge gesamt	€ 10.100
Vorwegabzug	€ 3.068	Altersvorsorgeaufwendungen 64% von € 3.600	€ 2.304
Rest	= € 7.032		
Höchstbetrag	€ 1.334		
Rest	= € 5.698		
½ des Rests, maximal ½ von € 1.334,00	€ 667	„sonstige Vorsorgeaufwendungen“: € 6.500; max. € 2.400	€ 2.400
Rest ohne Abzug	= € 5.031	Rest ohne Abzug	€ 5.396
abzugsfähig	€ 5.069	← Vergleich / Günstigerprüfung →	€ 4.704

Aufgrund der Günstigerprüfung kommen – unabhängig davon ob der Basis-Renten-Vertrag über € 3.600 p.a. abgeschlossen worden ist - € 5.069 steuerlich zum Abzug. Der Beitrag zur Basis-Rente bleibt steuerlich ungefördert!

Ausgestaltung der Günstigerprüfung nach der aktuellen Gesetzesänderung

Höchstbetragsberechnung (altes Recht, modifiziert)		Vorsorgeaufwendungen (neues Recht seit 2005)	
Beiträge ohne Rürup	€ 6.500	Beiträge gesamt	€ 10.100
Vorwegabzug	€ 3.068	Altersvorsorgeaufwendungen 64% von € 3.600	€ 2.304
Rest	= € 3.432		
Höchstbetrag	€ 1.334		
Rest	= € 2.098		
½ des Rests, maximal ½ von € 1.334,00	€ 667	„sonstige Vorsorgeaufwendungen“: € 6.500; max. € 2.400	€ 2.400
Rest ohne Abzug	= € 1.431	Rest ohne Abzug	€ 5.396
abzugsfähig	€ 5.069	abzugsfähig	€ 4.704
Beitrag zur Basis-Rente = € 3.600, dav. 64%	= € 2.304		
abzugsfähig	€ 7.373	abzugsfähig	€ 4.704

Die Beiträge zur Basisrente werden zusätzlich steuerlich geltend gemacht.

Vorteile aus der Gesetzesänderung:

- Beträge zur Basis-Rente wirken sich in 2007 ab dem ersten Euro zu 64% steuermindernd aus
- Insofern müssen in 2007 - bei einem Grenzsteuersatz von 40% - **für einen Jahresbeitrag von € 3.600 netto nur € 2.678,40 aufgewandt** werden.

Impressum:

Erdmann Financial Management GmbH
Rathausstr. 2
58636 Iserlohn
Internet: www.erdmanngmbh.de

Geschäftsführer: Klaus-Dieter Erdmann, Gabriele Schnapp
Tel.: 0 23 71 / 91 95 91-0
Fax: 0 23 71 / 91 95 91-1
eMail: info@erdmanngmbh.de

Mit diesen ExtraNews möchten wir Ihnen einen Eindruck von den Möglichkeiten der Basis-Rente geben, ohne auf alle Einzelheiten eingehen zu können. Alle Aussagen sind trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr und ersetzen keinesfalls ein persönliches Beratungsgespräch im konkreten Einzelfall.